

„Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe

Anhörung des Deutschen Ethikrates

Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Berlin, 18. Mai 2017

Wohltat & Zwang im Kontext öff. Erziehung und Kindheit/Jugend

advokatorische Ethik

- Legitimation unerbetener Hilfe

paternalistische Grundsituation

- existenzielle Ungleichheit
- pädagogisches Spannungsfeld von Freiheit und Disziplin

Macht- und Abhängig- keitsverhältnis beim Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung

- Aufsicht zur Ermöglichung förderlicher Erziehung und Entwicklung

freiheitsentziehende Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe

- **keine Aussage** zu Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Freiheitsentzug im SGB VIII
 - Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)
 - Genehmigungsbedürftigkeit betrifft Personensorgeberechtigten (§ 1631b BGB)

- Ausnahme: **akute Notsituationen** (§ 42 Abs. 5 SGB VIII)
 - freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Inobhutnahmen nur zulässig, wenn zur Abwendung von Gefahr für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen oder eines Dritten erforderlich
 - Beendigung spätestens mit Ablauf des Folgetages nach Beginn

freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

- **keine Aussage** zu Zulässigkeit oder Unzulässigkeit
 - keine Genehmigungsbedürftigkeit für Personensorgeberechtigten (aber Entwurf § 1631b Abs. 2 BGB-E)
- denkbar in allen möglichen **Kontexten**, bspw.
 - Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
 - Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
 - Tageseinrichtung und Tagespflege (§§ 22 ff SGB VIII)
 - sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft (§§ 30, 31 SGB VIII)
 - Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII)
 - Heimerziehung, betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)
 - intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)
 - Eingliederungshilfe wegen seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)

- **Beschränkung auf Einrichtungen** (§ 45 SGB VIII)
 - Betreuung oder Unterkunft
 - ganztägig oder Teil des Tages
- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
- Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - **Struktur** (Raum, Personal, Finanzen) dem Zweck und Konzept entspricht
 - gesellschaftliche und sprachliche Integration, gesundheitliche Vorsorge und Versorgung nicht erschwert
 - **Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten** zur Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen

Aufsicht im SGB VIII

freiheitsentziehende Unterbringung

- **keine Sonderregelungen**
- **implizite Anforderungen** an Struktur, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, expliziert in BAGLJÄ, Beratung und Aufsicht bei Angeboten der stationären Erziehungshilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (feM). Handlungsempfehlungen, 2017
- Differenzierung zwischen
 - Freiheitsbeschränkung
 - Freiheitsentzug
 - fakultativ geschlossene Maßnahmen oder Unterbringungen
 - Time Out
 - unterbringungsähnliche Maßnahmen

Aufsicht im SGB VIII

freiheitsentziehende Unterbringung

implizite Anforderungen nach BAGLJÄ 2017

- Kinderrechte und Beteiligung
 - Kinderrechte und Freiheitsentzug
 - Beteiligung und Freiheitsentzug
- Schutzkonzepte
- Konzeption
- Personal
- Räumlichkeiten und Außengelände
- Schwerpunkte der Beratung durch Aufsichtsbehörde
- Meldepflichten und örtliche Prüfung
- Kooperation mit anderen Institutionen

Aufsicht im SGB VIII

freiheitsbeschränkende Maßnahmen

Meldepflichten (§ 47 SGB VIII)

- gesetzliche Meldepflicht über Ereignisse und Entwicklungen aufgeführt, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- BAGLJÄ 2017: spezifische Meldepflichten für Time Out
 - Dokumentation weiterer freiheitsbeschränkender Maßnahmen?
 - Mitteilung zu Maßnahmen auch an belegendes Jugendamt und Personensorgeberechtigten?

Aufsicht im SGB VIII

freiheitsentziehende Unterbringung/ freiheitsbeschränkende Maßnahmen

örtliche Prüfung (§ 46 SGB VIII)

- Aufsichtsbehörde soll nach Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob Voraussetzungen für Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen

Erlaubnisfähigkeit von Einrichtungen

- Grenze bei Freiheitsentzug: Systemversagen
- Grenze bei Freiheitsbeschränkung: Verbot körperlicher Strafen, seelischer Verletzungen, entwürdigender Maßnahmen (§ 1631 Abs. 2 BGB)
- Uneindeutigkeit der Angemessenheit erzieherischer Mittel erfordert kontextualisiert-diskursiver, beteiligender Reflexion, hierzu Schrapper, 2017:

„Aufsicht braucht daher grundlegende Verständigung mit allen Beteiligten über fundamentale Kriterien und Verfahren, die beaufsichtigt werden sollen, also über Bedingungen und Prozesse einer förderlichen Erziehung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen.“

„Aktive Beteiligung und für Kinder und Jugendliche nutzbare Beschwerdewege sind zentrale „Erkenntnisquellen“ für jede gute Heimaufsicht.“